Taxordnung und Taxtabelle Langzeitpflege

Gilt als integrierter Bestandteil des Pensionsvertrages

Gültig ab 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlage ... 3
2 Taxen Eintritt ... 3
2.1 Eintritts- und Einführungspauschale ... 3
2.2 Taxe bei Annullierung oder verspätetem Eintritt ... 3
3 Taxen Aufenthalt ... 3
3.1 Hoteltaxe ... 3
3.2 Patientenbeteiligung ... 4
3.3 Pflegetaxe ... 4
3.4 Beteiligung der öffentlichen Hand ... 4
3.5 Mittel und Gegenstände (MiGel) / Pflegematerialien ... 4
3.6 Ermässigung der Taxen bei Abwesenheit ... 5
3.7 Ermässigung der Hoteltaxe ... 5
4 Taxe bei Austritt / Todesfall ... 5
5 Schlussbestimmungen ... 5
5.1 Anpassung der Taxen ... 5
5.2 Inkraftsetzung ... 5
5.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand ... 5
Anhang A: Sonderverrechnungen ... 7
Anhang B: Taxtabelle für die Alterszentren der GAG ... 8

1 Grundlage

Als Grundlage für die Taxgestaltung für Pflege & Betreuung gilt das RAI/RUG-System, siehe Reglement Langzeitpflege. Gemäss den Weisungen des Regierungsrates, nach Sozialgesetz (SG) (SR 831.1), nach Sozialverordnung (SV) (SR 831.2) sowie dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen (ELG, KVG) legt der Regierungsrat des Kantons Solothurn die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen sowie der AHV/IV massgebenden Taxen (Höchsttaxen) für die gesamte Langzeitpflege jährlich fest.

Bei Beratungsbedarf zur Finanzierung des Aufenthalts empfehlen wir mit der Pro Senectute Kontakt aufzunehmen.

2 Taxen Eintritt

2.1 Eintritts- und Einführungspauschale

Der Eintritt und das Einleben in eine Altersinstitution stellt für Betroffene und deren Angehörige eine ausserordentliche und neue Lebenssituation dar. Die professionelle Begleitung in dieser Phase erfordert zusätzliche Ressourcen, welche die GAG explizit erbringt. Resultierende Kosten können weder über die Hotel-, noch über die Pflegetaxe erhoben werden. Die GAG stellt dafür eine Eintrittsgebühr in Rechnung, siehe Anhang A, Sonderverrechnungen.

Bei einem Vertragswechsel von Kurzzeitaufenthalt (Ferien- oder Passerelleaufenthalt sowie Tagesgast) wird die bereits verrechnete Eintrittspauschale angerechnet.

2.2 Taxe bei Annullierung oder verspätetem Eintritt

Bei Annullierung oder verspätetem Eintritt ist die Hoteltaxe bis zur (Wieder-) Belegung des Zimmers, längstens jedoch bis zum ordentlichen Kündigungstermin, geschuldet. Ausserdem wird bei Annullation eine Bearbeitungsgebühr gemäss Anhang A, Sonderverrechnungen erhoben.

3 Taxen Aufenthalt

3.1 Hoteltaxe

In der Hoteltaxe (Unterkunft, Verpflegung und Betreuung) sind auch die gesetzlich vorgeschriebenen Investitionskostenpauschale sowie der Beitrag an die Ausbildung der Lernenden Pflegefachkräfte eingeschlossen, siehe Anhang B, Taxtabelle.

Folgende Leistungen sind inbegriffen:	**Folgende Leistungen sind <u>nicht</u> inbegriffen:**
▪ Unterkunft in der Institution ▪ Pflegebett und -nachttisch ▪ Täglich drei Mahlzeiten, mit Wahlmöglichkeit ▪ Täglich ein Dessert mit Kaffee ▪ Ärztlich verordnete Diätmenüs ▪ Freie Konsumation von Tee, Kaffee, Mineralwasser und Sirup auf der Abteilung (nicht in den Restaurants) ▪ Internetzugang ▪ Betreuung, Aktivierung und Alltagsgestaltung	▪ Einzugs- und Umzugsarbeiten ▪ Hygiene-/Kosmetikartikel ▪ Ärztliche Betreuung, Medikamente ▪ Laboruntersuchungen ▪ Ambulante Behandlungen ▪ Transporte und Botengänge ▪ Kassenpflichtige Hilfsmittel ▪ Coiffeure, Fusspflege ▪ Konsumationen in den Restaurants ▪ Telefon-, Radio- und TV Anschlussgebühren ▪ Nicht verordnete Spezialkost

Folgende Leistungen sind inbegriffen:	Folgende Leistungen sind nicht inbegriffen:
▪ Waschen und Bügeln der Privat- und Heimwäsche (exkl. chemische Reinigung) ▪ Benützung der Gemeinschaftsräume ▪ Laufende Zimmerreinigung und periodische Grundreinigung ▪ Bereitschaftsdienst am Tag und in der Nacht ▪ Interne Postverteilung ▪ Kurzberatung/Schalterberatungen ▪ Krankheitsbedingter Zimmerservice ▪ Medikamentenverwaltung nach Haussystem (Blistering) ▪ Heizung, Warmwasser, Strom	▪ Spezialreinigung von Einrichtungsgegenständen ▪ Nachsendung von Post ▪ Zimmerräumung und Entsorgung ▪ Handwerkerleistungen für individuelle Bedürfnisse von Bewohnenden Die Liste ist nicht abschliessend. ▪ *Gerne bieten wir gegen Verrechnung diese Dienstleistungen an oder vermitteln einen externen Dienstleister.*

3.2 Patientenbeteiligung

Gemäss Art. 25 lit. A des Bundesgesetztes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008 (SR 831.10) bezahlen Heimbewohnende einen Eigenanteil an die Pflegekosten in der Höhe von 20% des höchsten vom Bundesrat festgelegten Pflegekostenbeitrages; es handelt sich dabei um maximal CHF 23.00 pro Tag. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn legt die Maximalrate abgestuft gem. Anhang B, Taxtabelle fest.

3.3 Pflegetaxe

Die vom Bundesrat festgelegten Tarife nach den Bezeichnungen 1-a bis 12-l von CHF 9.60 bis CHF 115.20 je nach Pflegestufe (Finanzierung durch KK), siehe Anhang B, Taxtabelle.

3.4 Beteiligung der öffentlichen Hand

Solothurner Heimbewohnende haben je nach Pflegestufe Anspruch auf einen Beitrag der öffentlichen Hand (Restfinanzierung Pflege). Siehe Anhang B, Taxtabelle.

3.5 Mittel und Gegenstände (MiGel) / Pflegematerialien

Seit dem 01. Oktober 2021 gilt für Pflegematerialien ein neues Finanzierungsregime.

Die meisten Pflegematerialien werden über die Krankenkassen der Bewohnenden abgerechnet, welche diese mit einem vorgegebenen Maximalbetrag vergüten. Dieser Maximalbetrag wurde für jedes Produkt durch den Bund definiert und die Krankenkassen müssen diesen übernehmen.

Darüberhinausgehende Kosten fallen zu Lasten der Bewohnenden.

Den Bewohnenden werden standardmässige Pflegemobilien (Rollstühle, Rollatoren, Gehhilfen etc.) zur Verfügung gestellt. Sonderanfertigungen (Extra-Grössen) von Pflegemobilien werden separat in Rechnung gestellt.

Nimmt ein/e Bewohnende/r bei Eintritt einen extern gemieteten Rollstuhl mit in das Alterszentrum GAG, so trägt er oder sie die Mietkosten weiterhin selber. Gleiches gilt, wenn ein individuell angefertigter Rollstuhl beschafft werden muss.

Neben der Miete besteht auch die Möglichkeit einen persönlichen Rollstuhl zu kaufen. Dies muss von den Bewohnenden resp. den Angehörigen veranlasst und bezahlt werden.

3.6 Ermässigung der Taxen bei Abwesenheit

Längere Abwesenheiten wie Ferienabwesenheit oder Spitalaufenthalt sind ergänzungsleistungsmeldepflichtig (durch die Bewohnenden bzw. deren Vertretung).

- Die Pflegetaxe wird ab dem ersten ganzen Abwesenheitstag nicht mehr verrechnet, d.h. die Taxe wird generell auf die Hoteltaxe reduziert.
- Ab- und Anreisetag gelten als Aufenthaltstage und werden zum vollen Tagesansatz verrechnet.
- Bei planbarer Abwesenheit (mind. 7 Tage im Voraus bekannt) wird die Hoteltaxe um CHF 12 pro Tag ab 1. Abwesenheitstag reduziert.
- Bei unplanbarer Abwesenheit wird die Hoteltaxe ab dem 6. Abwesenheitstag um CHF 12 pro Tag reduziert.
- Die Reduktion ist auf max. 30 Tage pro Kalenderjahr beschränkt.
- Bei Ferienabwesenheiten von mehr als 30 Tagen, kann der Aufenthaltsvertrag seitens der GAG gekündigt werden.

3.7 Ermässigung der Hoteltaxe

- Bei einer Doppelbelegung im Einzelzimmer wird die Hoteltaxe pro Person um CHF 20 pro Tag reduziert.
- Bei einem Aufenthalt im Zimmer 137 und 337 im Sunnepark wird die Hoteltaxe um CHF 10 pro Tag reduziert.

4 Taxe bei Austritt / Todesfall

Bei Austritt ist eine Austrittspauschale zu entrichten, siehe Anhang A, Sonderverrechnungen. Diese ist für die Dossierschliessung, gründliche Zimmer- und Mobiliarreinigung sowie die anteilsmässig notwendigen, durch normale Abnützung bedingten, Renovationsarbeiten zur Wiederherstellung des Zimmers bestimmt.

Die Behebung allfälliger durch die Bewohnenden verursachten Schäden wird gesondert in Rechnung gestellt. Die paritätische Lebensdauertabelle des HEV Verbandes gilt als Vorgabe und errechnet die Zeitwertabnutzung.

Im Todesfall wird die reduzierte Hoteltaxe bis zur Wiederbelegung, maximum aber 30 Tage nach Todesfall des Bewohnenden in Rechnung gestellt.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Anpassung der Taxen

Die GAG ist berechtigt, die Taxordnung – mit Ausnahme der vom Regierungsrat beschlossenen aktuell geltenden Höchsttaxen – den wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Die Änderung der Taxordnung begründet keinen neuen Vertrag. Eine Taxänderung kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen jeweils auf Beginn eines Kalendermonats in Kraft treten.

5.2 Inkraftsetzung

Diese Regelungen treten am 01. Januar 2024 in Kraft und ersetzen alle früheren Regelungen.

5.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Allfällige Differenzen der Vertragsvereinbarung zwischen der GAG und der Gäste, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden während und nach Ablauf der Vertragsdauer endgültig durch ein Schiedsgericht beurteilt.

Die Vertragsbeziehung untersteht Schweizerischem Recht. Gerichtstand ist Balsthal (SO).

Egerkingen, 21. November 2023

GAG, Genossenschaft für Altersbetreuung und Pflege Gäu

Johanna Bartholdi
Verwaltungsratspräsidentin

Gina Kunst
Vorsitzende der Geschäftsleitung /
Delegierte des Verwaltungsrates

Anhang A: Sonderverrechnungen

Integrierender Bestandteil des Pensions- und Pflegevertrags

Dienstleistung	**CHF**
Eintritts- und Einführungspauschale	500.00
Eintrittspauschale Kurzzeitaufenthalt (Passerelle-, Ferienaufenthalt)	100.00
Für Bewohnende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn: - Vorauszahlung (Depot)	3’000.00
Bearbeitungsgebühren bei Annullierung des Eintrittes	250.00
Austrittspauschale Langzeitaufenthalt	500.00
Austrittspauschale Kurzzeitaufenthalt (passerelle-, Ferienaufenthalt)	250.00
Begleitung durch Mitarbeitende / Botengänge, wenn nicht medizinisch indiziert	nach Aufwand*
Chemische Reinigung	effektive Kosten
Coiffeure oder Pédicure / Podologie (wenn nicht direkt bezahlt)	effektive Kosten
Entsorgungsgebühren Mobiliar (plus effektive Entsorgungsgebühr)	nach Aufwand
Gesprächskosten internationale Telefonate und gebührenpflichtige Servicenummern	effektive Kosten
Hygiene- und Kosmetikartikel	effektive Kosten
Monatliche URF (eidgenössische Unternehmensabgabe für Radio und Fernseher)	1.50
Monatliche Miete Fernseher	20.00
Monatliche Kabelfernsehgebühren	10.00
Monatliche Miete Telefon	5.00
Monatliche Abonnementskosten Telefon	25.00
Reparaturen jeglicher Art (inkl. Flickwäsche)	nach Aufwand*
Postnachsendung	5.00 pro Monat
Selbstverschuldeter Renovationsbedarf (plus effektive Materialkosten)	nach Aufwand*
Medikamentenverwaltung nicht nach Haussystem	5.50/Tag
Wäsche etikettieren: Material und Zeitaufwand pro Stück	1.50
Zimmerumzug innerhalb der GAG auf eigenen Wunsch (nicht Gesundheitsbedingt)	210.-
Kollektiv Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung (Monatlich)	2.50

Preise inkl. MwSt.

Diese Liste ist nicht abschliessend.

* Dienstleistungen verrechnet nach Aufwand: Ansatz CHF 70.00 pro Stunde

Anhang B: Taxtabelle für die Alterszentren der GAG

Integrierender Bestandteil des Pensions- und Pflegevertrages 1.1.2024

Pflege-stufe			Original-RUG´s	Kostenübersicht für Bewohnende in CHF			Kostenübersicht Pflege KK und Restkosten in CHF		Höchsttaxen 2023
				Hoteltaxe	**Pflegekosten Patientenbeteiligung**	**Total**	**Pflegekosten** Krankenkassen	**Restkosten Öffentliche Hand**	**Total**
1	**>**	**a**	PA0	186.50	7.68	194.18	9.60	0.00	203.78
2	**>**	**b**	PA1	186.50	15.36	201.86	19.20	2.00	223.06
3	**>**	**c**	BA1; PA2	186.50	23.04	209.54	28.80	8.70	247.04
4	**>**	**d**	BA2; IA1	186.50	23.04	209.54	38.40	23.05	270.99
5	**>**	**e**	CA1; PB1; PB2	186.50	23.04	209.54	48.00	37.40	294.94
6	**>**	**f**	BB1; BB2; IA2; IB1; PC1; PC2;	186.50	23.04	209.54	57.60	51.80	318.94
7	**>**	**g**	CA2; IB2; PD1; SE1	186.50	23.04	209.54	67.20	66.15	342.89
8	**>**	**h**	CB1; PD2; RLA; RMA	186.50	23.04	209.54	76.80	80.50	366.84
9	**>**	**i**	CC1; CB2; PE1; RMB; SSA	186.50	23.04	209.54	86.40	94.85	390.79
10	**>**	**j**	PE2; RLB	186.50	23.04	209.54	96.00	109.20	414.74
11	**>**	**k**	CC2; SE2;SSB	186.50	23.04	209.54	105.60	123.60	438.74
12	**>**	**l**	RMC; SE3; SSC	186.50	23.04	209.54	115.20	137.95	462.69

Mit dem Regierungsratsbeschluss 2023/1583 vom 26. September 2023 wurden die Höchsttaxen 2024 für Alters- und Pflegeheime festgelegt.

Die von den Alterszentren GAG beantragten Taxen liegen innerhalb der vom Regierungsrat bewilligten Höchsttaxen und haben Gültigkeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024.

In der Hoteltaxe (Unterkunft, Verpflegung und Betreuung) sind die gesetzlich vorgeschriebene Investitionskostenpauschale von CHF 26.00 sowie der Beitrag an die Ausbildung der Lernenden Pflegefachkräfte von CHF 2.00 eingeschlossen.